

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Medien - Ethik - Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 8. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium kann auch in der Form des häftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Studienjahresende möglich. ²Die bisherigen im Teil- und Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 und Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiensemester“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.
- (2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.
- (3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.
- (4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „Semester“ ein Komma sowie die Worte „im Teilzeitstudium um zwei Semester“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. In § 11 werden in der Überschrift, in Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 und 2 sowie in Abs. 4 S. 1 und 2 jeweils das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ sowie das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

7. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ sowie die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Klausur oder journalistische Hausarbeit)“ durch den Klammerzusatz „(Ausprägungen gemäß **Anlagen 2 und 3**)“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einen zu dem Abschluss in Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 dürfen zur Bachelorprüfung nach Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlich sein.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Ist die Gleichwertigkeit nicht voll“ durch die Worte „Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede“ ersetzt.

12. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „vergleichbare“ durch die Worte „im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedliche“ ersetzt.

13. In § 25 Satz 2 werden die Worte „der **Anlage 2**“ durch die Worte „den **Anlagen 2 bzw. 3**“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 HS 1 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „vier“ ein Komma sowie die Worte „im Teilzeitstudium acht“ eingefügt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 HS 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Satz 2 gilt“ ersetzt.
15. In § 28 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2)“ durch die Worte „Elternzeit (§ 6 Abs. 2)“ ersetzt.
16. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester bei der Abteilung Christliche Publizistik, Kochstraße 4, 91054 Erlangen (Bewerber mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung) bzw. dem Studentensekretariat der Universität Erlangen-Nürnberg, Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen (Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung) zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 23 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
2. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert.

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung von Dokumenten festgesetzt werden.

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern.

²Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 3,5 (=befriedigend) vorweisen können, werden zu einer mündlichen Qualifikationsfeststellungsprüfung eingeladen. ³Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen

mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab. ²Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie oder er das Masterstudium erfolgreich abschließt. ⁴Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der Akademischen Leistung in den Bereichen Medien und/oder Kulturwissenschaft, insbesondere ihrer Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Methoden anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie kulturelle Prozesse zu erkennen und zu analysieren (40 %),
2. ihrer Medienerfahrung oder Praktika im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) (20 %),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines sozialen, kulturellen und religiösen Engagements (13,3 %),
4. ihrer fremdsprachlichen Fähigkeiten, insbesondere Kenntnisse der englischen oder spanischen Sprache (13,3 %) und
5. der Diversität, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle und interdisziplinäre Kenntnisse und Argumentationen (13,3 %).

(7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

(10) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.“

17. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3: Studienverlaufsplan Teilzeit M.A. Medien – Ethik - Religion

| Modulbezeichnung | Lehrveranstaltung | SWS | | | | Gesamt ECTS | Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten | | | | | | | | Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung |
|---|---|-----|---|---|---|-------------|--|----|----|----|----|----|----|--|---|
| | | V | Ü | P | S | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| Grundlagen der Kommunikations- oder Medienwissenschaft (Importmodul) | VL Grundzüge der Kommunikations- oder Medienwissenschaft | 3 | | | | 10 | 5 | | | | | | | | Je nach Maßgabe des Faches |
| | SEM Methoden empirische Kommunikationsforschung oder Grundlagen der Medienwissenschaft | | | | 2 | | 5 | | | | | | | | |
| Oder: Vertiefung der Kommunikations- oder Medienwissenschaft (je nach bisherigem Studienfach ¹) (Importmodul) | VL oder SEM: Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Kommunikations- oder Medienwissenschaft | 2 | | | 2 | (10) | (10) | | | | | | | | Je nach Maßgabe des Faches |
| Medienethik | VL Grundzüge der Ethik (Theologie oder Philosophie) | 2 | | | | 5 | 2 | | | | | | | Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) | |
| | SEM Grundzüge der Medienethik | | | | 2 | | 3 | | | | | | | | |
| Einführung theologische und religionswissenschaftliche Grundlagen | SEM Grundzüge Theologie für Nicht-Theologen | | | | 2 | 10 | | 4 | | | | | | Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) | |
| | VL oder SEM Einführung Altes Testament ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| | VL oder SEM Einführung Neues Testament ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| | VL oder SEM Einführung Kirchengeschichte ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| | VL oder SEM Einführung Systematik ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| | VL oder SEM Einführung Praktische Theologie ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| | VL oder SEM Einführung Religionswissenschaft ² | 2 | | | 2 | | (2) | | | | | | | | |
| Oder: Vertiefungsmodul Theologie ³ (Importmodul) | | | | | | (10) | (10) | | | | | | | Je nach Maßgabe des Faches | |
| Praxismodul I | Betreutes, vierwöchiges Medienpraktikum mit Vor- und Nachbereitung | | | | | 5 | 5 | | | | | | | Praktikumsbericht (4-6 Seiten) | |
| Medienkunde, Journalismus und PR/Öffentlichkeitsarbeit | SEM Medienkunde | | | | 2 | 15 | | | 5 | | | | | Portfolio: Projektpräsentation Öffentlichkeitsarbeit (33%), Klausur (60 Min., 33%) und | |
| | SEM Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische | | | | 2 | | | | 5 | | | | | | |

¹ Entscheidung je nach Ergebnis der Studienberatung.

² Es sind drei der sechs theologischen Teilbereiche zu wählen.

³ Wählbar sind hier Module aus dem Bereich Hauptstudium im Magister Theologiae.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|--|--|---|-----|----|----|----|------|------|-----|----|----|----|---|--|--|--|
| | Darstellungsformen | | | | | | | | | | | | | | | | | journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 33%) | |
| | SEM Grundlagen der PR-Theorie und Projekt Öffentlichkeitsarbeit | | | | 2 | | | | 3 | | | | | | | | | | |
| | SEM Medienökonomie und Medienrecht | | | | 2 | | | | 2 | | | | | | | | | | |
| Vertiefung Medienkunde und Journalismus (Theorie und Praxis) | SEM Printjournalismus ⁴ | | | | 2 | 10 | | | | | 3 | | | | | | | Portfolio: je ein Beitrag aus den gewählten Medienbereichen (je 33%) | |
| | SEM Buch und Verlag ² | | | | 2 | | | | | | 3 | | | | | | | | |
| | SEM Radiojournalismus ² | | | | 2 | | | | | | 3 | | | | | | | | |
| | SEM Onlinejournalismus ² | | | | 2 | | | | | | 3 | | | | | | | | |
| | SEM Fernsehjournalismus ² | | | | 2 | | | | | | 4 | | | | | | | | |
| Praxismodul II | Betreutes, achtwöchiges Medienpraktikum mit Vor- und Nachbereitung | | | | | 10 | | | | | 7,5 | 2,5 | | | | | | Praktikumsbericht (4-6 Seiten) | |
| Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik | SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik | | | | 2 | 15 | | | | | | 5 | | | | | | Portfolio: Projekt in einem der Seminare (33%), mündliche Prüfung in einem der Seminare (ca. 15 Minuten, 33%), wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Seminare (10-12 Seiten, 33%) | |
| | SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik | | | | 2 | | | | | | | | 5 | | | | | | |
| | SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik | | | | 2 | | | | | | | | 5 | | | | | | |
| Religion und Medien | SEM Religion und Medien | | | | 2 | 10 | | | | | | | 4 | | | | | Wissenschaftlicher Essay (ca. 15 Seiten) | |
| | VL oder SEM (im Wechsel) Grundlagen der Christlichen Publizistik | 1 | | | 1 | | | | | | | | | 1 | | | | | |
| | SEM Religion und Medien mit begleitender, mehrtägiger Exkursion zu Medienstandorten im In- oder Ausland | | | | 2 | | | | | | | | | | 5 | | | | |
| Masterarbeit | Masterarbeit | | | | | 30 | | | | | | | | 15 | 14 | | | Masterarbeit und Kolloquium | |
| | Kolloquium zur Masterarbeit | | | | | | | | | | | | | | | 1 | | | |
| Summe: | | | | | | 120 | 15 | 15 | 15 | 17,5 | 17,5 | 10 | 15 | 15 | | | | | |

⁴ Es sind zwei Seminare aus den vier Bereichen Print-, Radio-, Onlinejournalismus oder Buch- und Verlagswesen zu wählen. Das Seminar aus dem Bereich Fernsehjournalismus muss belegt werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Die Änderungen unter der laufenden Ziffer 16 gelten abweichend von S. 1 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015 / 2016 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juni 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 8. Juli 2014.

Erlangen, den 8. Juli 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2014.